

Gesetzentwurf**der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes
für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz, BSIG)

A. Zielsetzung

Viele Bereiche von Wirtschaft und Verwaltung sind bereits heute von dem einwandfreien Funktionieren der Informationstechnik abhängig. Mit dem zunehmenden Einsatz der Informationstechnik steigen auch die damit verbundenen Risiken durch unrichtige, unbefugt gesteuerte, fehlende oder rechtsgutgefährdende Informationen. Um die Verletzlichkeit der modernen Informationsgesellschaft zu begrenzen, muß bei der Entwicklung und dem Einsatz informationstechnischer Systeme oder Komponenten künftig die Sicherheit als gleichrangiges Ziel zu den Leistungszielen hinzukommen. Zu diesem Zwecke sollen die Hersteller, Vertreiber und Anwender informationstechnischer Systeme oder Komponenten in Fragen der Sicherheit beraten und für geeignete Systeme oder Komponente auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers Sicherheitszertifikate vergeben werden. Neben Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen oder Komponenten bedarf es - ergänzend oder alternativ - Sicherheitsvorkehrungen bei deren Anwendung.

Im übrigen müssen allgemein kriminell, extremistisch oder nachrichtendienstlich motivierte Einbrüche in informationstechnische Systeme rechtzeitig erkannt,

Fristablauf: 06.04.90

ihre Auswirkungen bewertet und Möglichkeiten der sachlichen Beweisführung aufgezeigt werden. Zu diesem Zwecke soll für die Strafverfolgungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes zentral der erforderliche Sachverstand bereitgestellt werden.

B. Lösung

Die schon bisher mit Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik befaßte "Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik (ZSI)" - allerdings nur im Rahmen des staatlichen Geheimschutzes - soll künftig für alle sensitiven Anwendungsbereiche tätig werden, insbesondere auch für Zwecke des Datenschutzes. Nur sie verfügt bereits über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über das Fachpersonal und die Technik in diesem Aufgabengebiet. Als Behörde verfügt sie auch über die für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Zugänge zu den staatlichen Sicherheitsinformationen.

Die vorgesehene Vergabe von Sicherheitszertifikaten stärkt auch die Wettbewerbsposition der auf dem deutschen Markt vertretenen Hersteller, soweit sie sich z.B. gegenüber US-Herstellern mit behördlichen US-Sicherheitszertifikaten international behaupten müssen.

Die neue Behörde ist zugleich dafür prädestiniert, die Strafverfolgungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden mit ihrem Sachverstand zu unterstützen, soweit rechtswidrige Handlungen gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung eines neuen Bundesamtes wird - nach Abzug von 153 Stellen und Mitteln in Höhe von rd. 37 Mio DM, die 1991 von der ZSI auf das Bundesamt umgesetzt werden - voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts führen:

1. Sachkosten werden sich 1991 - 1994 im Durchschnitt jeweils um bis zu 7,0 Mio DM p.a. erhöhen; hiervon entfallen durchschnittlich 4,5 Mio DM p.a. auf die organisatorische und räumliche Abtrennung des Bundesamtes von der bisherigen Verwaltungseinrichtung.
2. Darüber hinaus ist mit jährlich steigenden Personalausgaben für zusätzliche Planstellen/Stellen zu rechnen, nämlich
 - 1991 bis zu 60 Planstellen/Stellen (davon 50 trennungsbedingt)
 - 1992 bis zu 20 Planstellen/Stellen
 - 1993 bis zu 22 Planstellen/Stellen
 - 1994 bis zu 15 Planstellen/Stellen
3. Trennungsbedingt werden bei der bisherigen Verwaltungseinrichtung - außer Sachkosten bis zu 4,2 Mio DM in 1991 und bis zu 0,5 Mio DM in Folgejahren - höchstens 16 Planstellen/Stellen in 1991 benötigt.

Die durch die Gebührenerhebung (siehe § 5 Abs. 2) zu erwartenden Einnahmen können zur Zeit noch nicht beziffert werden.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes
für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI-Errichtungsgesetz, BSIG)

VOM

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der Bund errichtet das Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik als Bundesoberbehörde. Es untersteht
dem Bundesminister des Innern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes
umfaßt alle technischen Mittel zur Verarbeitung oder
Übertragung von Informationen.

(2) Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne dieses
Gesetzes bedeutet die Einhaltung bestimmter Sicherheits-
standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder
Vertraulichkeit von Informationen betreffen, durch
Sicherheitsvorkehrungen

1. in informationstechnischen Systemen oder Komponenten
oder
2. bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen
oder Komponenten.

§ 3

Aufgaben des Bundesamtes

Das Bundesamt hat zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik folgende Aufgaben:

1. Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere von informationstechnischen Verfahren und Geräten für die Sicherheit in der Informationstechnik, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist,
2. Entwicklung von Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten,
3. Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten und Erteilung von Sicherheitszertifikaten,
4. Zulassung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten, die im Bereich des Bundes oder bei Unternehmen im Rahmen von Aufträgen des Bundes für die Verarbeitung oder Übertragung amtlich geheimgehaltener Informationen (Verschlusssachen) eingesetzt werden sollen, sowie die Herstellung der Schlüsseldaten, die für den Betrieb zugelassener Verschlüsselungsgeräte benötigt werden,

5. Unterstützung der für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere soweit sie Beratungs- oder Kontrollaufgaben wahrnehmen; soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unterstützt wird, geschieht dies im Rahmen der Unabhängigkeit, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz zusteht,
6. Unterstützung der zuständigen Behörden des Bundes bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie bei der Beobachtung der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes genannten Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit dies erforderlich ist, um strafbare Handlungen, Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen, zu verhindern oder zu erforschen,
7. allgemeine Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 4

Sicherheitszertifikat

(1) Hersteller und Vertreiber können für informationstechnische Systeme oder Komponenten bei dem Bundesamt ein Sicherheitszertifikat beantragen. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Bundesamt wegen der Zahl und des Umfangs anhängiger Prüfungsverfahren eine Prüfung in angemessener Zeit nicht durchführen kann und an der Erteilung eines Sicherheitszertifikats ein öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller legt dem Bundesamt die Unterlagen vor und erteilt die Auskünfte, deren Kenntnis für die Prüfung und Bewertung des Systems oder der Komponente sowie für die Erteilung des Sicherheitszertifikats erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller sachverständige Stellen mit der Prüfung und Bewertung beauftragen.

(3) Das Sicherheitszertifikat wird erteilt, wenn

1. ein informationstechnisches System oder eine informationstechnische Komponente den vom Bundesamt festgelegten oder allgemein anerkannten Sicherheitskriterien entspricht und

2. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland der Erteilung nicht entgegenstehen.

(4) Sicherheitszertifikate anderer anerkannter Prüfstellen aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft werden vom Bundesamt anerkannt, soweit sie eine den Sicherheitszertifikaten des Bundesamtes gleichwertige Sicherheit ausweisen.

§ 5

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten nach § 4 und deren Inhalt.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwand. Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze.

§ 6

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes,
Übergangsvorschrift**

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen wird nach Nummer 8 a folgende neue Nummer 8 b eingefügt:

"8 b. Zulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

- b) In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesamtes der Finanzen" die Amtsbezeichnung "Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik" eingefügt.

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach der Nummer 8 a folgende neue Nummer 8 b eingefügt:

"Nummer 8 b

Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	180,00
A 6 bis A 9	230,00
A 10 bis A 13	300,00
A 14 und höher	370,00

Für Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes	135,00
des gehobenen Dienstes	180,00
des höheren Dienstes	225,00"

- (2) Verliert ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, weil er aus

dienstlichen Gründen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet wird, so erhält er eine ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Ausgleichszulage verringert sich bei allgemeinen Besoldungsanpassungen um jeweils ein Drittel ihres Betrages.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A) Allgemeines

I. Ziel des Gesetzes

Die Informationstechnik ist eine der Schlüsseltechniken, von denen erhebliche Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft ausgehen.

Viele Bereiche in Wirtschaft und Verwaltung sind bereits heute von dem einwandfreien Funktionieren der Informationstechnik abhängig. Mit dem zunehmenden Einsatz der Informationstechnik steigen auch die damit verbundenen Gefahren durch unrichtige, unbefugt gesteuerte, fehlende oder rechtsgutgefährdende Informationen.

Beispiele:

In den USA legte 1988 ein sogenannter "Computervirus" bzw. "-wurm" (Datenverarbeitungs (DV)-Programm(teil) mit Schadensfunktion) über 6000 Rechnersysteme lahm.

In Frankfurt verschaffte sich ein DV-Systemberater bei einer internationalen Großbank durch Software-Manipulation 2,8 Millionen US\$.

Den bestehenden Gefahren muß - auch zur Wahrung der Akzeptanz der Informationstechnik - angemessen begegnet werden. Bei der Entwicklung und dem Einsatz der Informationstechnik muß die Sicherheit der Informationstechnik als gleichrangiges Ziel neben die allgemeinen Leistungsmerkmale treten. Informationstechnische Systeme und Komponenten müssen einen ausreichenden Sicherheitsstandard aufweisen. Dazu müssen Hersteller, Vertreter und Anwender informationstechnischer Systeme oder Komponenten über Bedrohungen und Risiken sowie mögliche Sicherheitsvorkehrungen informiert sein.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Errichtung einer selbstständigen Bundesoberbehörde erforderlich. Eine andere quali-

fizierte Einrichtung, die dafür in Frage käme, steht nicht zur Verfügung. Nur eine staatliche Stelle verfügt über alle erforderlichen Sicherheitsinformationen. Allein Sicherheitskriterien, Prüfverfahren und Prüfwerkzeuge, bei deren Entwicklung auch staatliche Sicherheitsinformationen berücksichtigt werden können, ermöglichen die notwendige umfassende Beurteilung des Sicherheitsstandards informationstechnischer Systeme und Komponenten. Auch in anderen technologisch fortschrittlichen Staaten (z.B. den USA, Großbritannien, Frankreich, Niederlande) nehmen Behörden vergleichbare Aufgaben wahr.

Die neue Bundesoberbehörde soll dadurch geschaffen werden, daß die vorhandene "Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik (ZSI)" in Teilen verselbständigt wird. Es wird somit keine neue Verwaltungskapazität geschaffen. Dies wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern würde auch dem Anliegen einheitlicher Sicherheitsstandards zuwiderlaufen. Es ist daher beabsichtigt, die bereits vorhandene - bisher nur für Zwecke des staatlichen Geheimschutzes eingesetzte - spezielle Fachkapazität bei der ZSI für alle Sicherheitszwecke, insbesondere auch für die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, nutzbar zu machen.

Die neue Bundesoberbehörde soll, um den behördlichen Charakter und die neue Aufgabenstellung zum Ausdruck zu bringen, die Bezeichnung "Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik" erhalten. Das Bundesamt soll bundesweit die Fachbehörde für alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit in der Informationstechnik sein und vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1 Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik und Entwicklung informationstechnischer Sicherheitsvorkehrungen sowie von Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung informationstechnischer Systeme oder Komponenten.
- 2 Auf Antrag Prüfung informationstechnischer Systeme oder Komponenten auf ihre Sicherheit und Vergabe von Sicherheitszertifikaten.
- 3 Unterstützung der für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere soweit sie Beratungs und Kontrollaufgaben wahrnehmen (z.B. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz).
- 4 Unterstützung der Polizei-, Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden, soweit strafbare Handlungen bzw. Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen. Ziel ist das rechtzeitige Erkennen entsprechender Aktivitäten und ggfs. das - häufig schwierige - Führen des Sachbeweises.
- 5 Allgemeine Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender informationstechnischer Systeme oder Komponenten in Sicherheitsfragen.

Neben dem Bundesamt können unbeschränkt auch andere öffentliche und private Stellen selbständig informationstechnische Systeme oder Komponenten prüfen, bewerten und unter eigenem Namen zertifizieren. Dies gilt vor allem für Prüf- und Zertifizierungsstellen, die bei der "Deutschen Koordinierungsstelle für IT-Normenkonformitätsprüfungen und -Zertifizierung (DEKITZ)" akkreditiert sind. Die anderen Prüfstellen können

bei der Prüfung und Bewertung auf die von dem Bundesamt entwickelten und veröffentlichten Sicherheitskriterien, Prüfverfahren und Prüfwerkzeuge zurückgreifen. Im Interesse einheitlicher Sicherheitsstandards ist es vordringliche Aufgabe des Bundesamtes, entsprechende Sicherheitskriterien, Prüfverfahren und Prüfwerkzeuge zu entwickeln und allgemein bereitzustellen sowie an der Entwicklung vor allem europäischer oder internationaler Normen mitzuwirken.

Auf europäischer Ebene sind bereits erste Schritte eingeleitet, um innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine Harmonisierung nationaler Sicherheitskriterien und Prüfverfahren zu erreichen.

Letztlich entscheiden die Anwender oder Vorschriften- und Gesetzgeber darüber, welches Zertifikat - des Bundesamtes oder einer anderen Stelle - sie zur Grundlage ihrer Entscheidung über den Einsatz bestimmter informationstechnischer Systeme oder Komponenten machen wollen. Ebenso ist es den Herstellern oder Vertreibern freigestellt, bei welcher Stelle sie ihre informationstechnischen Systeme oder Komponenten prüfen, bewerten und zertifizieren lassen wollen.

Bei der Prüfung und Bewertung informationstechnischer Systeme und Komponenten zum Zwecke der Zertifizierung kann und soll sich das Bundesamt soweit wie möglich auf die Wirtschaft stützen, indem es z.B. private Stellen beauftragt, bestimmte Prüfungen durchzuführen, oder die Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennt.

Bei Systemen oder Komponenten, die für die Verarbeitung oder Übertragung bestimmter staatlicher Verschlusssachen eingesetzt werden sollen, ist nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und NATO-Bestimmungen eine behördliche Zulassung erforderlich.

Das Errichtungsgesetz weist dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die entsprechenden Aufgaben zu und regelt insbesondere dessen Verhältnis zu den Herstellern und Vertreibern informationstechnischer Systeme oder Komponenten.

Mit Ausnahme des Verschlusssachen-Bereichs enthält das Errichtungsgesetz keine anwenderbezogenen Regelungen. Derartige Regelungen bleiben Verwaltungsvorschriften der Exekutive oder anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

II. Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Soweit der Entwurf die durch Empfehlung eines bestimmten Sicherheitsstandards wettbewerbsrelevante außenwirksame Tätigkeit der Bundesoberbehörde regelt, folgt die Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Nr. 11 GG. Gleichzeitig bietet die Gesetzgebungszuständigkeit die Voraussetzung eine Verwaltungskompetenz des Bundes gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG zu begründen. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 8 GG.

Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Bereich der ungeschriebenen Verwaltungskompetenz des Bundes wahrnehmen soll, bedürfte es dazu weder seiner Errichtung als Bundesoberbehörde, noch einer Aufgabenzuweisung durch Bundesgesetz. Der Bund nimmt insoweit die ihm für seinen Exekutivbereich ohnehin zustehende Verwaltungskompetenz (Art. 86 Satz 2 GG) wahr. Gleichwohl kann der Gesetzgeber auch im Rahmen des Art. 86 Satz 2 GG eine Bundesoberbehörde durch Gesetz errichten und ihre Aufgaben festlegen.

B) Die gesetzlichen Regelungen im einzelnen.

Zu § 1

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie in § 3 beschrieben sind, bedarf es der Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde im Sinne des Art. 87 Absatz 3 Satz 1 GG. Wegen des engen Bezuges der Sicherheit in der Informationstechnik zum Informationsaufkommen der Sicherheitsbehörden sowie zum staatlichen Geheimschutz soll das Bundesamt dem Bundesminister des Innern unterstellt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift erläutert die zentralen Begriffe des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Die Definition der Informationstechnik ist allgemein gefaßt, um alle technischen Ausgestaltungen und denkbaren künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik zu erfassen. Unter "technische Mittel" fallen auch DV-technische Verfahren, d.h. Hard- und Software. Der Begriff "Verarbeitung" schließt mit Ausnahme der "Übertragung" alle DV-technischen Vorgänge wie Erfassung, Darstellung oder Speicherung ein. Die Übertragung kann unabhängig von einer DV-technischen Verarbeitung erfolgen. Der im Bundesdatenschutzgesetz verwandte synonyme Begriff "Übermittlung" stellt auf die Bekanntgabe von Informationen an Dritte ab; dies muß bei der Übertragung von Informationen (z.B. im eigenen Bereich) jedoch nicht der Fall sein.

Im Gegensatz etwa zum Bundesdatenschutzgesetz, das sich nur auf personenbezogene Daten bezieht, erstreckt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf jede Art von Informationen.

Zu Absatz 2

Mit Sicherheit in der Informationstechnik ist kein absoluter, sondern lediglich ein relativer Sicherheitsbegriff vorgegeben. Welche Sicherheit im Einzelfall erreicht sein muß, um von "Sicherheit in der Informationstechnik" ausgehen zu können, hängt von den jeweiligen Sicherheitserfordernissen ab. Daher ist in der Definition von der "Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards" die Rede.

Die "Verfügbarkeit von Informationen" erfordert Sicherheitsvorkehrungen, um die Informationen in der vorgesehenen Weise verarbeiten oder übertragen und damit nutzen zu können. Die "Unversehrtheit von Informationen" erfordert Sicherheitsvorkehrungen, um deren Inhalt und Form vor unzulässigem Verändern zu schützen. Die "Vertraulichkeit von Informationen" erfordert Sicherheitsvorkehrungen, um einen unbefugten Informationsgewinn über die Informationstechnik und einen ungewollten Abfluß der mit ihr verarbeiteten oder übertragenen Informationen zu verhindern.

Die Sicherheit umfaßt sowohl den technischen Sicherheitsstandard (z.B. automatische Verschlüsselung gespeicherter oder zu übertragender Informationen) als auch - ergänzend oder alternativ - Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung der Informationstechnik (z.B. baulicher oder organisatorischer Art). Es ist Aufgabe des jeweiligen Anwenders, die Sicherheitstechnik durch erforderliche Umfeldmaßnahmen zu ergänzen.

Zu § 3

§ 3 regelt den Aufgabenbereich des Bundesamtes. Die Zielvorgabe in Satz 1 lautet "Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik". Danach werden die einzelnen Aufgaben genannt, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Sie sind selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wissenschaft wahrzunehmen.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten bestehen, z.B. die Zuständigkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost TELEKOM für die Sicherheit der Telekommunikation, bleiben sie unberührt.

Dem Bundesminister der Verteidigung bleibt es unbenommen, für die Verarbeitung von Informationen (auch Verschlusssachen) eigene militärspezifische informationstechnische Sicherheitsvorkehrungen (z.B. für Waffensysteme) zu entwickeln, zu prüfen, zu bewerten und zuzulassen.

Zu Nummer 1

Dem Bundesamt ist die Aufgabe zugewiesen, die aktuellen und potentiellen Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik allgemein zu untersuchen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil bei den Herstellern der Informationstechnik bisher vor allem die allgemeinen Leistungsmerkmale im Vordergrund stehen. Zugleich erhält der Bund mit dem neuen Bundesamt eine kompetente Stelle, auf deren Sachverstand er sich zum Beispiel bei Gesetzesvorhaben - etwa im Rahmen des Datenschutzes - stützen kann.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Bundesamtes sollen vor allem Eingang finden in die Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, aber z.B. auch in die Entwicklung von Prüfwerkzeugen sowie in die allgemeine Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender der Informationstechnik.

Die Entwicklung von informationstechnischen Verfahren und Geräten erstreckt sich nur auf Grundmuster oder Prototypen; die industrielle Entwicklung und Serienfertigung obliegt allein der Wirtschaft. Zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln sind u.a. kryptologische und mathematische Sicherungsverfahren, Kryptogeräte und -komponenten, Authentisierungsverfahren - etwa zur "digitalen Unterschrift"-, Zugriffskontrollverfahren und Vorkehrungen zur Unterbindung der kompromittierenden Abstrahlung bei Geräten. Soweit Endprodukte mit informationstechnischen Sicherheitsvorkehrungen des Bundesamtes kommerziell vertrieben werden dürfen, d.h. wenn ihre Verwendung nicht ausschließlich auf den (VS-)Bereich des Bundes beschränkt ist (siehe Nr. 4 mit Begründung), hat der Hersteller der Endprodukte die beim Bundesamt angefallenen Entwicklungskosten zu erstatten (dies ist durch vertragliche Vereinbarungen bei der ZSI schon heute Praxis).

Das Bundesamt soll sowohl Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen oder Komponenten entwickeln als auch Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung der Informationstechnik aufzeigen (z.B. Maßnahmen baulicher oder organisatorischer Art, welche die Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen oder Komponenten ergänzen oder ersetzen).

Die Aufgaben in Nr. 1 ergeben sich aus den eigenen Sicherheitsinteressen des Bundes. Sie sind bereits durch die allgemeine Verwaltungskompetenz für seinen Bereich abgedeckt und bedürften keiner gesetzlichen Regelung. Da die dabei erzielten Ergebnisse im gesamtstaatlichen Interesse jedoch auch anderen sensiblen Bereichen zur Verfügung gestellt werden sollen und teilweise auch Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der nachfolgenden Aufgaben sind, werden sie gleichwohl aufgeführt.

Zu Nummer 2

Das Bundesamt hat die Aufgabe, Kriterien, Verfahren und Werkzeuge für die Prüfung und Bewertung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten zu entwickeln. Die Sicherheitskriterien werden grundsätzlich veröffentlicht (im Bundesanzeiger und Gemeinsamen Ministerialblatt). Eine Veröffentlichung unterbleibt nur, soweit andernfalls überwiegende öffentliche Interessen gefährdet würden (z.B. bei speziellen als Verschlusssache eingestuften Kriterien im Bereich des staatlichen Geheimschutzes; sie werden nur überprüften Unternehmen zur Verfügung gestellt).

Die Verfahren und Werkzeuge zur Prüfung und Bewertung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten werden Herstellern und Vertreibern sowie Prüf- und Zertifikationsstellen auf Anfrage mitgeteilt, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Damit können auch private Prüfstellen mit Hilfe dieser Verfahren und Werkzeuge informationstechnische Systeme oder Komponenten prüfen, auf der Grundlage der vom Bundesamt entwickelten und veröffentlichten Sicherheitskriterien bewerten und selbständig zertifizieren.

Zu Nummer 3

Dem Bundesamt ist die Aufgabe zugewiesen, die Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten nach den von ihm aufgestellten Kriterien zu prüfen, zu bewerten und Sicherheitszertifikate zu vergeben, ohne ihm damit ein Monopol einzuräumen.

Auch, andere öffentliche oder private Prüfstellen können informationstechnische Systeme oder Komponenten prüfen, bewerten und unter ihrem Namen selbständig Sicherheitszertifikate vergeben. Dabei greifen sie entweder auf die Entwicklungsergebnisse des Bundesamtes zurück (siehe zu Nr. 2) oder sie legen andere Entwicklungen zugrunde.

Es ist eine wichtige Aufgabe des Bundesamtes, national und international auf standardisierte Kriterien, Verfahren und Werkzeuge für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten hinzuwirken.

Standardisierte Kriterien, Verfahren und Werkzeuge eröffnen dem Bundesamt auch die Möglichkeit, sich bei der Vergabe von Zertifikaten auf die Prüfergebnisse anderer Prüfstellen zu stützen, insbesondere soweit die Prüfstellen bei der "Deutschen Koordinierungsstelle für Normenkonformitätsprüfung und -Zertifizierung (DEKITZ)" akkreditiert sind. Das Bundesamt hat deshalb auch auf den gebotenen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Prüfstellen hinzuwirken.

Zu Nummer 4

Übergreifende NATO-Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften verlangen, daß informationstechnische Systeme oder Komponenten, die für die Verarbeitung oder Übertragung bestimmter amtlich geheimehaltener Informationen (Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher) vorgesehen sind, von einer behördlichen Stelle zugelassen sein müssen. Bisher obliegt die Zulassung der "Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik (ZSI)". Künftig soll das neue Bundesamt diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Zulassung geht über die Zertifizierung insoweit hinaus, als sie unmittelbare Auswirkungen für den Anwender hat - er darf in bestimmten Fällen nur zugelassene informationstechnische Systeme oder Komponenten einsetzen - und auch Randbedingungen beinhalten kann (z.B. bestimmte Einsatzumgebung, Einhaltung von Vertriebsbeschränkungen). Die Beauftragung des Bundesamtes mit der Zulassung bedeutet nicht, daß alle informationstechnischen Systeme und Komponenten, mit denen Verschlußsachen verarbeitet oder übertragen werden sollen, auch einer Zulassung bedürfen. Ob und inwieweit informationstechnische Systeme oder Komponenten einer Zulassung bedürfen, regeln die einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Die Bestimmung steht im Einklang mit den EG-Vorschriften über öffentliche Lieferaufträge (siehe Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62 EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge vom 22. März 1988).

Das Bundesamt soll auch - wie schon bisher die ZSI - zentral die für die Verschlüsselung von Verschlußsachen benötigten Schlüsseldaten herstellen. Es handelt sich dabei z.B. um Lochstreifen, die für den Betrieb der Verschlüsselungsgeräte benötigt und in der Regel täglich gewechselt werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt können bestimmte Schlüsseldaten wie schon bisher auch bei anderen Stellen hergestellt werden.

Zu Nummer 5

Die für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes sollen sachverständige Unterstützung durch das Bundesamt erhalten. Unter "zuständige Stellen" fallen vor allem auch die für die Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Verwaltungsstellen bei den Anwendern.

Die Unterstützung soll sich insbesondere auf Stellen mit Beratungs- und Kontrollaufgaben erstrecken, wie z.B. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt) sowie auf dem Gebiete des staatlichen Geheimschutzes das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesministerium für Wirtschaft, soweit es Unternehmen mit Verschlusssachen-Aufträgen des Bundes betreut. Die Anwender der Informationstechnik erhalten bereits durch die Zertifizierung informationstechnischer Systeme oder Komponenten und die Herausgabe von Sicherheitsinformationen (z.B. einem "IT-Sicherheitshandbuch") eine wirksame Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art und Umfang der Unterstützung richten sich nach dem jeweiligen Bedarf.

Satz 2 schließt aus, daß durch Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht über das Bundesamt die im Bundesdatenschutzgesetz festgelegte Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 17 Abs. 4 Satz 2 BDSG) beeinträchtigt werden kann, z.B. sind Unterstützungsleistungen für den Bundesbeauftragten für den

Datenschutz bei den von ihm durchzuführenden Prüfungen einer Einflußnahme durch den Bundesminister des Innern insoweit entzogen, als diese seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Zu Nummer 6

Hier wird das Bundesamt beauftragt, die zuständigen Behörden des Bundes bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz zu unterstützen. Im Gegensatz zu Nr. 5 geht es hier speziell nur um die Unterstützung der Polizei-, Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden, z.B. des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes, des Generalbundesanwaltes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes. Sie sollen sich des technischen Sachverständes des Bundesamtes bedienen können.

Es geht insbesondere darum, allgemein kriminell, extremistisch oder nachrichtendienstlich motivierte Einbrüche in informationstechnische Systeme rechtzeitig zu erkennen, ihre Auswirkungen zu bewerten und Möglichkeiten der sächlichen Beweisführung aufzuzeigen. Es gibt erste Hinweise, daß insbesondere der Bereich der organisierten Kriminalität - u.a. auf dem Rauschgiftsektor - ein Schwerpunktfeld für Unterstützungsleistungen des Bundesamtes sein wird.

Zu Nummer 7

Die Aufgabe des Bundesamtes, allgemein zu beraten, umfaßt insbesondere das Aufzeigen von Risiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie geeigneter Sicherheitsvorkehrungen. Das Bundesamt erfüllt die Aufgabe z.B. durch die Veröffentlichung von Informationsbroschüren und -schriften, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren oder Kolloquien.

Die Wahrnehmung der Aufgabe setzt voraus, daß der Wissensstand des Bundesamtes dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sie gebietet auch eine Mitarbeit in den einschlägigen Normungsgremien.

Für den Bereich der Bundesbehörden hat der Bundesrechnungshof wiederholt den erheblichen Beratungsbedarf aufgezeigt. So hat er in seinem Bericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1989 auf gravierende Sicherheitsmängel, insbesondere auch in sicherheitsempfindlichen Bereichen, hingewiesen. Er bemängelt darin vor allem folgendes:

- Das Fehlen von Risikoanalysen und Sicherheitskonzepten,
- unzureichende Vorbereitung auf Katastrophenfälle: keine Erprobung des Wiederanlaufs mittels Programm- und Datenkopien in einem Ausweichrechenzentrum, keine Überprüfung der Vollständigkeit von Datenträgern im Sicherheitsarchiv,
- unzureichende Zugangs- und Ausweiskontrolle für den Zutritt zum Rechenzentrum; Umgehung von bestehenden Kontrollen,
- unzureichende organisatorische Begleitmaßnahmen hinsichtlich des Sicherheitsprogramms, das Daten, Programme und technische Einrichtungen vor unberechtigtem Zugriff schützen soll: unvollständige Erfassung der Anwendungsprogramme, keine Auswertung und keine Reaktion auf Meldungen des Sicherheitsprogramms über Zugriffsversuche Unberechtigter.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Vergabe von Sicherheitszertifikaten für informationstechnische Systeme oder Komponenten durch das Bundesamt.

Das Sicherheitszertifikat sagt aus, daß ein informationstechnisches System oder eine informationstechnische Komponente nach bestimmten abgestuften Sicherheitskriterien geprüft und bewertet wurde. Die Abstufung bringt neben unterschiedlichen Sicherheitsfunktionen auch unterschiedliche Qualitätsstufen zum Ausdruck, nach denen die Sicherheitsfunktionen überprüft wurden.

Die Anwender informationstechnischer Systeme oder Komponenten können sich an den Sicherheitszertifikaten orientieren und ihrem Sicherheitsbedarf entsprechende Systeme oder Komponenten auswählen.

Zu Absatz 1

Hersteller oder Vertreiber von informationstechnischen Systemen oder Komponenten können beim Bundesamt die Vergabe eines Sicherheitszertifikats beantragen. An einer Zertifizierung interessierte Anwender können sich an den jeweiligen Hersteller oder Vertreiber wenden. Bundesbehörden können sich auch unmittelbar an das Bundesamt wenden, soweit die für die Prüfung erforderliche Mitwirkung des Herstellers oder Vertreibers sichergestellt ist.

Die Reihenfolge der Prüfung und Zertifizierung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Prüfung oder Zertifizierung eines informationstechnischen Systems oder einer informationstechnischen Komponente darf nur vorgezogen werden, soweit das Bundesamt die vorliegenden Anmeldungen nicht in der gebotenen Zeit erledigen kann und wenn ein öffentliches Interesse daran besteht (z.B. Prüfung und Zertifizierung einer wichtigen Sicherheitskomponente für allgemeine Zwecke des Datenschutzes).

Dem Antragsteller obliegt es, dem Bundesamt die Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung, Bewertung und Zertifizierung eines informationstechnischen Systems oder einer informationstechnischen Komponenten erforderlich sind. Im Hinblick auf die Neuartigkeit und Schwierigkeit der Prüfungsvorgänge ist das Bundesamt auf die Mitwirkung der Antragsteller, die in der Regel über den notwendigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand verfügen, in besonderem Maße angewiesen. Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann dies zu einer Ablehnung seines Antrags oder zu negativen Schlüssen bei der Prüfung und Bewertung führen. Außerdem kann ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht bei einem Schadensersatzanspruch des Antragstellers ein Mitverschulden begründen.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt kann mit der Prüfung sachverständige Stellen beauftragen. Dazu bedarf es allerdings des Einverständnisses mit dem Antragsteller, da dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein können. Die sachverständigen Stellen werden für das Bundesamt unselbstständig tätig und stehen nicht in unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu den Antragstellern. Die Einschaltung von Verwaltungshelfern, insbesondere Privater, bietet die Chance einer sachgerechten Nutzung der bei Forschungs-, Entwicklungs- und Prüftätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik bereits entstandenen Kapazitäten und Erfahrungen.

Soweit das Bundesamt im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens einer beauftragten sachverständigen Stelle zum Zwecke der Prüfung oder Bewertung auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers übermittelt, hat es dafür Sorge zu tragen - etwa durch entsprechende vertragliche Abreden -, daß die ihm vom Antragsteller mitgeteilten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben (§ 30 VwVfG).

Das Bundesamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit es andere Stellen mit der Prüfung und Bewertung informationstechnischer Systeme oder Komponenten beauftragt und in welchem Umfange es deren Ergebnisse nachprüft. Es kann sich daneben auch auf Ergebnisse anderer anerkannter Prüfstellen stützen (siehe auch Begründung zu § 3 Nr. 3).

Soweit Prüfungen und Bewertungen von einer beauftragten Prüfstelle vorgenommen werden, teilt das Bundesamt dem Antragsteller mit, welche Unterlagen ihm vorzulegen und welche Auskünfte ihm zu erteilen sind und welche der beauftragten Stelle.

Zu Absatz 3

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen für die Vergabe eines Sicherheitszertifikats durch das Bundesamt geregelt.

Der Inhalt des Zertifikats ist beschränkt auf die Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen selbst (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1). Notwendige Sicherheitsmaßnahmen bei Anwendung - auch zertifizierter - informationstechnischer Systeme oder Komponenten liegen in der Verantwortung des Anwenders.

Zu Nummer 1

Den Maßstab für die Beurteilung, ob ein informationstechnisches System oder eine informationstechnische Komponente vorgegebenen Sicherheitskriterien entspricht, liefert der jeweilige Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik, der auch den Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung und Bewertung informationstechnischer Systeme oder Komponenten zugrundeliegen muß.

Unter "allgemein anerkannte Sicherheitskriterien" fallen vor allem entsprechende nationale und internationale Normen (z.B. DIN).

Zu Nummer 2

Voraussetzung für die Vergabe eines Sicherheitszertifikats durch das Bundesamt ist, daß überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Als überwiegende öffentliche Interessen können nur gemeinwohlorientierte Interessen in Frage kommen. Bei den überwiegenden öffentlichen Interessen handelt es sich, wie der erklärende Zusatz deutlich macht, vorwiegend um nationale Sicherheitsinteressen.

Zu Absatz 4

Informationstechnische Systeme und Komponenten werden weltweit vertrieben und weltweit im Verbund eingesetzt. Die Bestimmung verhindert, daß durch die vorgesehene Vergabe von Sicherheitszertifikaten durch das Bundesamt gegenüber den Partnerstaaten in der Europäischen Gemeinschaft Handelshemmnisse entstehen können und vermeidet zugleich, daß Hersteller für die verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils gesonderte Sicherheitszertifikate erwerben müssen. Mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die sich mit Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik ebenfalls näher befassen, bestehen bereits intensive Kontakte mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitszertifikaten. Zu diesem Zwecke müssen einheitliche oder vergleichbare Kriterien, Verfahren und Werkzeuge für die Prüfung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten entwickelt und angewandt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist über diese Kontakte und die Ergebnisse unterrichtet. Die Anerkennung von Sicherheitszertifikaten auch aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft durch das Bundesamt kann erfolgen, wenn diese ein den BSI-Sicherheitsanforderungen gleichwertiges Sicherheitsniveau bescheinigen.

Der Gesetzentwurf wird nach Verabschiedung durch das Bundeskabinett gemäß der "Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG)" der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Notifizierung zugeleitet.

Auch bei Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft besteht ein Interesse an der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitszertifikaten. Die Bundesregierung ist bereit, entsprechende Vereinbarungen auf bilateraler Ebene oder im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen.

Zu § 5

Hier sind die gesetzlichen Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung des Zertifizierungsverfahrens des Bundesamtes und zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Bundesamt enthalten.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird der Bundesminister des Innern auf der Grundlage des Art. 80 GG ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Vergabe von Sicherheitszertifikaten durch das Bundesamt und den Inhalt der Zertifikate zu regeln. Aus den Sicherheitszertifikaten müssen vor allem die jeweiligen Sicherheitsfunktionen und die Qualität, in der sie ausgeführt sind, hervorgehen (siehe auch Begründung zu § 4). Die besonders bedeutende Frage, nach welcher Reihenfolge Prüfungen und Zertifizierungen vorzunehmen sind, wird im Gesetz selbst geregelt (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

Für das Zertifizierungsverfahren ergibt sich die Notwendigkeit einer Verordnungsregelung aus der hoheitlichen Ausgestaltung der Zertifikatvergabe.

Die Interessen der Hersteller und Vertreiber informationstechnischer Systeme oder Komponenten werden durch die Anhörung ihrer Verbände berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Gebührenregelung. Gebühren sollen erhoben werden für die Tätigkeiten des Bundesamtes nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Grundsätzlich sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Angesichts der Schwierigkeiten, den entstehenden Aufwand des Bundesamtes, insbesondere für Tätigkeiten nach § 3 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 des Entwurfes festzulegen, werden in der zu erlassenden Gebührenverordnung die Gebühren für diese Tätigkeiten als Rahmengebühren vorzusehen sein, die im Einzelfall nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes festzusetzen sind. Dies wird eine praktikable Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles ermöglichen.

Neben der Gebührenverordnung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Anwendung; der Verordnungsgeber hat sich im Rahmen der Vorschriften des 2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes (§§ 2-7 VwKostG) zu halten.

Für die in § 3 vorgesehenen Unterstützungsleistungen des Bundesamtes gegenüber anderen Bundesbehörden werden Gebühren nicht erhoben (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG).

Zu § 6

Die Vorschrift enthält notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie eine Übergangsvorschrift.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Änderungen betreffen die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte und Soldaten beim Bundesamt sowie die besoldungsmäßige Einstufung des Präsidenten des Bundesamtes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte und Soldaten, die beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

Mit der Stellenzulage werden die besonderen Funktionsanforderungen bewertet und die mit dem Dienst bei dieser Behörde allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

Das Bundesamt wird bundesweit die einzige Einrichtung sein, die auf dem Gebiet "Sicherheit in der Informationstechnik" umfassende Untersuchungen betreibt und Sicherheitsvorkehrungen für alle Anwendungsbereiche entwickelt.

Aufgrund des engen Bezuges der Sicherheit in der Informationstechnik zum Informationsaufkommen der Sicherheitsbehörden sowie zum staatlichen Geheimschutz nimmt das Bundesamt besonders sicherheitsempfindliche Aufgaben wahr. Das Bundesamt hat die kryptologischen Verfahren und Geräte sowie die Schlüsselmittel für die Fernmeldeverkehre des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr, der Sicherheitsbehörden und des gesamten Verschlusssachen-Bereichs zu entwickeln und bereitzustellen. Weiter obliegt ihm u.a. die Prüfung und Zulassung von Fernmelde-, Büro- und DV-Gerät im Hinblick auf dessen Abstrahlsicherheit, soweit es für Verschlusssachen eingesetzt werden soll. Dies hat für die beim Bundesamt tätigen Beamten und Soldaten nach der Reiseanordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1989 (Abschnitt 3.1) auch ein grundsätzliches Reiseverbot in und durch bestimmte Staaten zur Folge.

Die Aufgaben des Bundesamtes stellen hinsichtlich der fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders hohe Anforderungen. Nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad sind die auszuübenden Funktionen als deutlich herausgehoben zu bewerten. Die Gewährung einer Stellenzulage ist auch deshalb notwendig, um ein im Interesse aller Beteiligten (Bund, Länder, Wirtschaft) gebotenes hohes Leistungsniveau des Bundesamtes zu gewährleisten.

Soweit das Personal für die neue Bundesoberbehörde von der bisherigen "Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik" übernommen wird, stand dort bisher die Stellenzulage nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (sogenannte Sicherheitszulage) zu.

Die weitreichende Wahrnehmung sicherheitsempfindlicher Aufgaben rechtfertigt es, daß die Stellenzulage unter den gleichen Voraussetzungen wie die sogenannte Sicherheitszulage zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen gehört.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion ist es geboten, das Amt des Präsidenten des Bundesamtes in die Besoldungsgruppe B 6 einzustufen. Die Vorschrift sieht eine entsprechende Ergänzung der Bundesbesoldungsordnung B vor. Der Leiter der derzeitigen - zur Zeit dem Bundeskanzleramt zugeordneten unselbständigen - "Zentralstelle für Sicherheit in der Informationstechnik (ZSI)" ist bereits in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Die Planstelle soll in die neue Bundesoberbehörde verlagert werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Besitzstandsregelung für Beamte und Soldaten, die aus dienstlichen Gründen aus einer Verwendung mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsanordnungen A und B (Sicherheitsdienste) in das neue Bundesamt abgeordnet oder versetzt werden.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Aus haushaltstechnischen Gründen (der Haushalt 1990 steht bereits fest) soll das Gesetz erst mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft treten.

06.04.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundes-
amtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Errichtungsgesetz, BSIG)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Nr. 6

In § 3 Nr. 6 sind

a) nach dem Wort "Behörden" die Worte "des Bundes" zu streichen

und

b) die Worte "strafbare Handlungen" durch das Wort "Straftaten" zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Zu a:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll auch die Behörden der Länder unterstützen, denen die Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie die Beobachtung der Bestrebungen und Tätigkeiten obliegt, die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes genannt sind. Insbesondere ist eine unmittelbare Unterstützung der Staatsanwaltschaften (der Länder) erforderlich, wenn

- der Generalbundesanwalt ein Verfahren in den Fällen des § 142 a Abs. 2 und 4 i.V.m. § 120 Abs. 1 und 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft am Sitz der Landesregierung abgegeben hat,
- das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrnimmt (§ 5 Abs. 2 und 3 BKAG).

Auch in anderen Fällen soll das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - wie das Bundeskriminalamt (§ 2 Abs. 2 BKAG) - ausdrücklich die Aufgabe haben, Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erstatten.

Zu b:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

2. Zu § 6

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Vorbemerkung
Nummer 8 b der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Stellenzulage ist unter den Voraussetzungen
der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 ruhegehaltfähig,
höchstens jedoch in Höhe des Betrages der Stellen-
zulage nach Nummer 9 Abs. 1 Satz 1."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der
Änderungsempfehlung des Bundesrates zum Entwurf
eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher Vorschriften (Drs. 13/90 (Beschluß),
Ziff. 1 -, mit der eine systemgerechtere Regelung
der Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- und
laufbahnbezogenen Stellenzulagen vorgeschlagen
worden ist.

Hinsichtlich der betragsmäßigen Begrenzung
der Ruhegehaltfähigkeit wird auf Ziffer 5
der Änderungsempfehlung des Bundesrates
(Sicherheitszulage) zu Drucksache 13/90
Bezug genommen.

3. Zu § 6

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist in Anlage IX die Nummer 8 b wie folgt zu fassen:

"Nummer 8 b

Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	120,00
A 6 bis A 9	165,00
A 10 bis A 13	210,00
A 14 und höher	255,00

Für Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes	90,00
des gehobenen Dienstes	120,00
des höheren Dienstes	150,00"

Begründung

Die vorgesehene Höhe der Stellenzulage ist unangemessen insbesondere im Verhältnis zur Sicherheitszulage (Nummer 8 der Vorbemerkungen), weil den Beamten weder in gleichem Umfang verwendungsbezogene Aufwendungen entstehen, noch ihnen und ihren Familien in gleichem Maße sicherheitsbedingte Einschränkungen auferlegt werden.

Bei anderen Einrichtungen des Sicherheitsbereichs (z.B. Landeskriminalämter) werden verwendungsbezogene Zulagen nicht gewährt. Eine Festlegung der Zulage auf 60 v.H. der Beträge der Sicherheitszulage erscheint voll ausreichend.

4. Zu § 6 und § 6a - neu -

- a) In § 6 ist Absatz 2 zu streichen.
- b) Nach § 6 ist folgender § 6a einzufügen:

"§ 6a
Übergangsregelung

Verliert ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, weil er aus dienstlichen Gründen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet wird, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 2a des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Ausgleichszulage verringert sich außer in den in § 13 Abs. 2a des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Fällen bei allgemeinen Besoldungsanpassungen um jeweils ein Drittel ihres Betrages. Die Regelung gilt für Beamte und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 1993 zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übertreten."

Begründung:

Die in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene unbefristete Besserstellung von Beamten und Soldaten beim Verlust einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8 BBesO A und B ist nicht gerechtfertigt.

(noch Ziffer 4)

Beamte und Soldaten, die beim Wechsel zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine ruhegehaltfähige Stellenzulage verlieren, erhalten nach der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften empfohlenen Fassung des § 13 Abs. 2a - neu - BBesG eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, die sich nur bei Verleihung eines Amtes mit höherem Entgrundgehalt vermindert. Für die Zeit und zur Erleichterung des Aufbaus des BSI erscheint es vertretbar, eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2a BBesG auch dann zuzubilligen, wenn eine bisher bezogene Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8 BBesO A und B noch nicht ruhegehaltfähig gewesen ist, weil noch keine 10jährige entsprechende Verwendung vorliegt. Ausgleichszulagen dieser Art müssen jedoch zusätzlich bei allgemeinen Besoldungsanpassungen abgebaut werden.

Die Geltung der Übergangsregelung sollte auf 3 Jahre beschränkt werden.